

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/278/2018/JHA
Einreicher:	Vorsitzender Jugendhilfeausschuss
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	05.09.2018				

Titel:

Wahl eines weiteren ständigen beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

1. Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses einen Vertreter/in des Stadtschülerrates als weiteres ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
2. Voraussetzung ist, dass der zu entsendete Vertreter/in des Stadtschülerrates das 16. Lebensjahr vollendet hat. Des Weiteren ist, bei noch nicht Vollendung des 18. Lebensjahres, die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 30 Kommunalverfassungsgesetz LSA § 4 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA, § 5 Abs. 4 Satzung des Jugendamtes
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher

Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 beschlossen, einen Vertreter des Vorstandes des Stadtelterrates sowie vorbehaltlich, der rechtlichen Prüfung, einen Vertreters des Schülerrates Dessau-Roßlau als ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (JHA) zu wählen.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt und einer Recherche mit dem Amt für Bildung und Schulentwicklung ist man übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertretung die Voraussetzungen einer Wählbarkeit nicht erfüllen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes bestimmt im § 4 Abs. 4, dass dem JHA als stimmberechtigte Mitglieder angehören kann wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung dürfte bei nicht stimmberechtigten Mitgliedern jedenfalls dahingehend zu werten sein, dass jedenfalls ab dem 16. Lebensjahr eine Berufung möglich ist. Die Verpflichtung der Bürger einer Stadt, eine ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen ist darüber hinaus im § 30 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt geregelt und wäre somit auch die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung.

Der JHA hat daraufhin in seiner Sitzung am 05.06.2018 festgelegt, die Prüfung der Wählbarkeit eines/er Vertreter/in auf weitere Mitglieder des Vorstandes auszuweiten.

Nach nochmaliger Recherche und Rücksprache mit dem Amt für Bildung und Schulentwicklung wurde festgestellt, dass es Mitglieder im Vorstand gibt, die die Voraussetzungen einer Wählbarkeit erfüllen. Somit kann die Wahl im Stadtrat unter denen im Beschlusspunkt 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.